

Vereinbarung, dem Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses oder aus der Natur der Sache ergeben (BGH NJW 1983, 1845). Für den vorliegenden Fall ergibt sich, daß der Kläger von der Beklagten keine Ausgleichung verlangen kann.

Dabei kann dahinstehen, welche Regelung die Parteien vor ihrer Trennung für die Rückzahlung des Bankkredits ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten getroffen hatten. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats bleiben Bestimmungen, die Eheleute während ihres Zusammenlebens hinsichtlich der Rückführung gesamtschuldnerisch aufgenommener Kredite getroffen haben, beim Scheitern der Ehe nicht ohne weiteres bindend. Vielmehr kommt für die Zeit nach einer häuslichen Trennung, die Ausdruck des Scheiterns der Ehe ist, eine Anpassung der bisherigen Regelung an die neuen Verhältnisse wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. Die Neuregelung kann darin bestehen, daß nunmehr beide Parteien anteilig für den Kredit aufzukommen haben, wenn das bisher nicht der Fall war. Treu und Glauben können es aber auch gebieten, daß einer der Ehegatten allein verpflichtet ist, selbst wenn die Partner nach vorheriger Bestimmung anteilig zur Kreditrückführung verpflichtet waren.

Eine alleinige Haftung eines der beiden Ehegatten kommt vor allem dann in Betracht, wenn aus den Kreditmitteln Wirtschaftsgüter von nicht unerheblichem Wert angeschafft worden sind und diese bei der Trennung im Einverständnis der Parteien von einem der Partner übernommen werden. Diesem Verhalten kommt im Rahmen der nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB vorzunehmenden objektiven Wertung entscheidendes Gewicht zu.

Die Umstände des vorliegenden Falles gebieten es, dem Kläger einen Ausgleichsanspruch zu versagen. Von dem Kredit sind hochwertige Haushaltsgegenstände mit langer Lebensdauer angeschafft worden, die dem Kläger nach Trennung der Parteien mit Einverständnis der Beklagten auf Dauer verblieben sind. Das hat die Beklagte im einzelnen vorgetragen. Nach ihrer Darstellung sind seinerzeit eine Waschmaschine, ein Fernseher sowie ein Schlafzimmer angeschafft worden. Die Kosten haben den Kreditbetrag sogar noch überstiegen. Die aus den Kreditmitteln angeschafften Werte sind nach Trennung der Parteien dem Kläger verblieben. Bei dieser Sachlage widerspricht es Treu und Glauben, wenn die Beklagte sich an der Rückführung des Kredits beteiligen müßte. Dies würde auf Seiten des Klägers zu einer Vermögensvermehrung führen, zu der die Beklagte nach Trennung der Parteien keinen Anlaß mehr hatte.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

AG Siegburg, §§ 1389, 232 BGB, 916ff ZPO Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung

Die Anordnung eines dinglichen Arrestes ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung i. S. d. § 1389 BGB zulässig. Ein Wahlrecht des Verpflichteten bezüglich der Sicherheitsleistung besteht nicht, wenn ohnehin nur bestimmte Bestandteile des Vermögens in Frage kommen.

Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 12.5.1987 – 32 F 321/86 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind miteinander verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand. Zwischen ihnen ist ein Scheidungsverfahren rechtshängig. Die Verfügungsklägerin hat Klage im Scheidungsverbund gegen den Verfügungsbeklagten auf Auskunfterteilung über den Bestand und den Wert seines Endvermögens erhoben. Unstreitig steht folgendes fest: Der Verfügungsbeklagte besitzt eine Segeljacht, die derzeit in Malaga/Spanien vor Anker liegt. Der Verfügungsbeklagte hat den Wert der Segeljacht auf 350.000,- DM beziffert. Desweiteren besitzt er ein unbebautes Grundstück in Much, dessen Wert er mit ca. 100.000,- DM angegeben hat.

Die Arrestklägerin hat den Erlaß des Arrestes zur Sicherung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung wegen ihres künftigen Zugewinnausgleichsanspruches beantragt und dazu vorgetragen, daß wegen des Verhaltens des Arrestbeklagten die erhebliche Besorgnis bestehe, daß ihre Rechte auf künftigen Ausgleich des Zugewinns gefährdet seien. Der Arrestbeklagte habe in den letzten Jahren erhebliche, nicht nachvollziehbare Vermögensdispositionen getroffen. So habe er noch Ende des Jahres 1985 bei der Filiale der Dresdner Bank in Luxemburg ein Aktienkonto mit einem Wert von mindestens 200.000,- DM gehabt. Wie sich aus den Schreiben des Arrestbeklagten ergebe, behaupte er nunmehr, daß dieses Konto nicht mehr existiere. Trotz Aufforderung habe er einen Kontoabschluß nicht vorgelegt. Die Arrestklägerin behauptet weiter unter Hinweis auf beigefügte Kontoauszüge, der Arrestbeklagte habe noch ein weiteres Wertpapierkonto bei der Filiale der Dresdner Bank in Luxemburg. Auch die Existenz dieses Kontos leugnet der Arrestbeklagte ab. Ihr sei nicht bekannt, wo die den Kontoauszügen zu entnehmenden sechsstelligen Beträge geblieben seien.

Am 10.10.1985 habe der Arrestbeklagte ein Grundstück in Starnberg, welches er 1980 für 500.000,- DM erworben habe, für nun 590.000,- DM verkauft. In beiden notariellen Kaufverträgen habe er wahrheitswidrig behauptet, er lebe in vertraglicher Gütertrennung. Die Arrestklägerin behauptet weiter, der Arrestbeklagte tätige Aktiengeschäfte und spekuliere mit Dollars.

Aus dem im August 1982 getätigten Verkauf ihres Anwesens in Much habe man einen Gesamterlös von 980.000,- DM erzielt. Von diesem Geld sei zwar die Segeljacht zum Preis von etwa 500.000,- DM gekauft worden, der Rest des Geldes sei jedoch auf Luxemburger Konten des Arrestbeklagten verbracht worden. Der Arrestbeklagte habe weiter keinerlei Auskünfte über den Verbleib eines Betrages von 77.835,- DM erteilt, der zu Beginn des Jahres 1982 auf einem Aktienkonto des Antragsgegners bei der Dresdner Bank in Düsseldorf gewesen sei.

Außerdem habe der Arrestbeklagte in seinem Auskunftsschreiben nicht erwähnt, daß er Miteigentümer eines Grundstücks in Spanien sowie Inhaber einer Lebensversicherung bei der Kölner Postversicherung ist. Schließlich schwanken auch die Angaben über das in seinem Besitz befindliche Bargeld außerordentlich. Während der Arrestbeklagte in seinem Schreiben vom 03.06. noch ein Barvermögen von 140.000,- DM angegeben habe, behaupte er mit Schriftsatz vom 28.10. 1986, er besitze überhaupt kein Bargeld mehr.

Nach Ansicht der Arrestklägerin muß davon ausgegangen werden, daß der Arrestbeklagte den Bestand seines nachweisbaren Aktivvermögens systematisch verringere, um die durchsetzbaren zukünftigen Ausgleichsforderungen der Arrestklägerin so gering wie möglich zu halten.

Die Eilbedürftigkeit einer sofortigen Regelung ergäbe sich aus der dargestellten Besorgnis, daß es dem Arrestbeklagten gelingen könne, sein nachweisbares Guthaben einem Zugriff der Arrestklägerin zu entziehen. Gerade im Hinblick auf die Konten des Arrestbeklagten in Luxemburg sowie auf den Liegeort des Schiffes in Spanien sei die Anordnung des dinglichen Arrestes zwingend erforderlich.

Das erkennende Gericht hat ohne mündliche Verhandlung den beantragten dinglichen Arrest in das Vermögen des Arrestbeklagten wegen eines Betrages von 250.000,- DM sowie der veranschlagten Kosten angeordnet. In Vollziehung dieses Arrestes ist in Höhe eines Betrages von 80.000,- DM eine Sicherungshypothek auf dem Grundstück des Arrestbeklagten in Much eingetragen worden. Wegen eines Betrages von 170.000,- DM sowie eines Kostenanteils ist die Segeljacht des Arrestbeklagten gepfändet worden.

Der Arrestbeklagte hat gegen den Arrestbefehl Widerspruch eingelegt. Er ist der Ansicht, daß die Anordnung des Arrestes zur Sicherung des Anspruches auf Sicherheitsleistung aus § 1389 BGB nicht zulässig sei, da der Gläubiger dann bereits im summarischen Verfahren mehr und dies schneller erreichen kann, als im günstigsten Fall im Hauptprozeß. Weiter meint er, die Arrestklägerin habe den Arrestanspruch und den Arrestgrund nicht genügend glaubhaft gemacht. Der Arrestbeklagte, der nach eigenen Angaben derzeit nicht erwerbstätig ist und auch kein eigenes Einkommen hat, habe auf seinem Postscheckkonto nur noch ein Guthaben von ca. 200,- DM bis 500,- DM. Sein Konto bei der Dresdner Bank sei ausweislich des Monatsauszuges vom 2.2.1987 um ca. 9.000,- DM überzogen. Darüber hinaus unterhalte er keine Konten.

Entscheidungsgründe:

Der Widerspruch gegen den Arrestbefehl ist unbegründet. Die Sicherung eines Anspruches auf Sicherheitsleistung im Sinne des § 1389 BGB durch die Anordnung des dinglichen Arrestes ist zulässig. Dies ist zwar in Literatur und Rechtsprechung stark umstritten, kommt aber einem praktischen Bedürfnis der betroffenen Ehepartner entgegen.

Dabei ist in formaler Hinsicht zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Anspruch aus § 1389 BGB im Gegensatz zu der erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils entstehenden Zugewinnausgleichsforderungen (§ 1378 Abs. 3 BGB) um einen gegenwärtigen Anspruch handelt, der auch im Klagewege durchzusetzen ist, und der im Sinne des § 916 in eine Geldforderung übergehen kann (spätestens bei der Zwangsvollstreckung gemäß § 887 Abs. 2 ZPO). Vor allem in der Rechtsprechung hat man deshalb versucht, der schnellen verzugslosen Realisierung des Sicherungsbedürfnisses potentieller Gläubiger Rechnung zu tragen.

Das Oberlandesgericht Bremen ist in seinem Beschluß vom 8.10.1985* (5 WF 198/85) sogar soweit gegangen, daß es die Verhängung eines Arrestes während des Scheidungsverfahrens wegen eines künftigen

Anspruches auf Zugewinnausgleich für zulässig erklärt hat. Es ist nicht erforderlich, im vorliegenden Fall soweit zu gehen. Es reicht vielmehr aus, auf den Lösungsansatz, den das Oberlandesgericht Köln (Fam RZ 1983, 709) aufgezeigt hat, zurückzugreifen. Danach muß dem Schuldner der Sicherheitsleistung die Möglichkeit geboten werden, innerhalb einer zu setzenden Frist Sicherheitsleistungen nach seiner Wahl im Sinne der §§ 232 ff BGB zu erbringen. Dadurch soll vermieden werden, daß der Gläubiger im Wege des Arrestes mehr erreicht, als er bei Durchführung des Hauptverfahrens erreichen könnte. Erst wenn der Schuldner mit der Sicherheitsleistung in Verzug gekommen ist, soll die Verhängung eines Arrestes und die gleichzeitige Pfändung bestimmter Vermögensbestandteile zulässig sein.

Eine Abweichung von dieser Regelung soll nur dann gestattet sein, wenn der Schuldner sein Wahlrecht nicht ausüben kann, weil ohnehin nur bestimmte Bestandteile seines Vermögens für die Gestellung von Sicherheitsleistungen in Frage kommen. Genau das ist hier der Fall. Der Arrestbeklagte selbst hat überzeugend vorgetragen, daß ihm keine weiteren Vermögenswerte neben der Jacht und dem Grundstück in Much verblieben sind. Es wäre unter diesen Umständen ziemlich sinnlos und eine nicht zu vertretende Zeitverschwendung, ihn mit der Gestellung von Sicherheitsleistungen nach seiner Wahl in Verzug zu setzen. Er könnte ohnehin nur die Arten von Sicherheitsleistungen anbieten, auf die im Wege des Arrestes ohnehin zurückgegriffen wurde. Ein unzumutbarer Eingriff in die Rechte des Arrestbeklagten findet dadurch nicht statt, denn er hat die Möglichkeit, im Hauptverfahren (sofern es dazu noch kommen sollte) die fehlende Gefährdung des künftigen Zugewinnausgleiches der Arrestklägerin nachzuweisen und eine Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen zu erreichen.

Der Arrestanspruch ergibt sich, wie erwähnt, aus § 1389 BGB und berührt zugleich den Arrestgrund:

Die Arrestklägerin hat glaubhaft dargestellt, daß sie bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Parteien einen Zugewinnausgleichsanspruch von etwa 250.000,- DM haben werde. Die Höhe dieses Anspruches ergibt sich in etwa auch aus der Darstellung des Arrestbeklagten, so daß weitere Erläuterungen dazu entbehrlich erscheinen.

Die Besorgnis der Gefährdung des künftigen Ausgleichsanspruches der Arrestklägerin wiederum beruht auf einer Reihe von Indizien, die der Arrestbeklagte nicht oder nicht vollständig entkräften kann. Schon die Tatsache, daß er Empfänger von Kontoauszügen einer luxemburger Bank ist, ohne Kontoinhaber zu sein, hätte umfassender und überzeugender erklärt werden können, als der Arrestbeklagte dies für nötig befand, z.B. durch Benennung des tatsächlichen Kontoinhabers oder durch Beschaf-

* OLG Bremen vom 8.10.1985 mit Anmerkung von Sabine Heinke in: STREIT 1/86 S. 26 ff.

fung eines Negativtestes der Bank, das ohne Verletzung des Bank- oder anderer Geheimnisse hätte erteilt werden können. Auch der Verbleib des Bargeldes (immerhin ca. 140.000 DM) aus dem Erlös der Grundstücke ist nur sehr summarisch erklärt.

Registriert man dann das auffallende Interesse des Arrestbeklagten für den Umgang mit Aktien, die Anschaffung eines BTX - Telefons und seine guten Kenntnisse von Möglichkeiten für Vermögensanlagen, so mag einem unvoreingenommenen Beobachter schon der Gedanke kommen, daß der Arrestbeklagte möglicherweise mit Vermögenswerten agiert, die in sein Endvermögen fallen, und die er vor der Arrestklägerin verbirgt. Es ist die Summe der Indizien, die den Verdacht nahelegt, daß eine Gefährdung des Ausgleichsanspruches drohen könnte.

Mitgeteilt von RAin Daniela v. Treuenfeldt-Honig, Bonn

Hinweis der Redaktion:

Noch weitergehende Argumente entwickelt Richterin a. Amtsgericht Christa Ditzgen: Sicherung des Zugewinnausgleichs durch Arrest, in: NJW 87, 1806 m.w.N..

Urteil

Hess. LSG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG, I § 30 SGB
Erziehungsgeld für Asylsuchende

Der gewöhnliche Aufenthalt ist für alle dem Sozialgesetzbuch unterfallenden Rechtsgebiete einheitlich zu bestimmen.

Asylbewerber/innen können angesichts der durchschnittlichen Dauer der Asylverfahren einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen.

Dies gilt auch, wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, die Ausländerbehörde aber eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat.

(Amtlicher Leitsatz)

Urteil des Hess. LSG vom 26. 3. 1986, - L 1/Eg-72/87 - nrk.

Anmerkung der Redaktion:

In STREIT 4/86, S. 140 wurde ein ähnlich lautendes Urteil des SG Hamburg vom 8.8.1986 abgedruckt. Über die Berufung wird das LSG erst im nächsten Jahr entscheiden.

Urteil

Sozialgericht Düsseldorf, §§ 119/119a AFG
Sperrzeit und Stillen

Eine Frau kann ihr Arbeitsverhältnis selbst kündigen, wenn sie auf andere Weise nicht die Möglichkeit hat, ihr Kind zu stillen. Darin liegt ein wichtiger Grund, so daß eine Sperrzeit nicht eintritt.

Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18.2.1987 - S 13 Ar 296/86 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin meldete sich am 11.04.1986 zum 01.05. 1986 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Dies wurde ihr ab 15.07.1986 bewilligt. Mit Be-

scheid vom 02.06.1986 verhängte die Beklagte eine Sperrzeit für die Zeit vom 22.04.1986 bis zum 14.07.1986, weil die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis zum 21.04.1986 selbst gekündigt habe. Ihre Begründung dafür reiche nicht aus.

Die Klägerin war bis zum 21.04.1986 als technische Zeichnerin beschäftigt gewesen. Vom 14.09.1985 bis zum 21.04.1986 hatte sie sich im Mutterschaftsurlaub befunden. Zu ihrer Kündigung hatte sie angegeben, während ihrer Schwangerschaft habe die Firma den Standort in Düsseldorf gewechselt. Daraus hätten sich für sie Fahrtzeiten von ca. 2,5 Stunden täglich ergeben. Inclusive der Pausenzeiten wäre sie über 11 Stunden von zu Hause weg gewesen. Es wäre ihr nicht möglich gewesen, ihr Baby weiter zu stillen, auch nicht bei Inanspruchnahme der Stillzeiten gemäß des Mutterschutzgesetzes.

Gegen den Sperrzeitbescheid erhob die Klägerin Widerspruch. Als ihr Sohn 4 1/2 Monate gewesen sei, habe sie versucht, ihn abzustillen. Nach der Fachliteratur hätte das bis zur Vervollendung des 6. Lebensmonats normalerweise ausgereicht. Das Baby habe jedoch konsequent jede Flasche verweigert und sei nur durch das Stillen überhaupt wieder zu beruhigen gewesen. Darauf habe sie versucht, ihren Sohn mit dem Löffel zu füttern, aber auch diese Umstellung sei bis heute nicht völlig gelungen. Dies könne ihre Gynäkologin bestätigen. Ende des 5. Monats habe sie das Baby nur noch nach Bedarf, bis auf eine Mahlzeit mit dem Löffel, gefüttert. Daraufhin habe sie ihre Stelle gekündigt, weil sie keine Möglichkeit gesehen habe, ein- bis zweimal täglich nach Hause zu fahren und das Kind zu stillen. In der Firma sei keine Möglichkeit gewesen, das Kind zu versorgen. Nicht die achtstündige Arbeitszeit, verbunden mit der langen Fahrtzeit, sei der Kündigungsgrund gewesen, sondern das Problem mit dem Stillen.

Die Beklagte verwies darauf, daß zum Zeitpunkt der Kündigung der Sohn bereits sechs Monate alt gewesen sei und daß deshalb zu erwarten gewesen sei, daß das Kind seine Ernährungsgewohnheiten demnächst umstellen werde. Unter diesen Umständen sei der Klägerin durchaus zuzumuten gewesen, das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht zu erhalten. Härtegesichtspunkte sah die Beklagte nicht.

Mit ihrer Klage trägt die Klägerin weiter vor, es sei keinesfalls zumutbar gewesen, das Kind bei einer ca. einstündigen Fahrtzeit zum Stillen zu bringen und dann wieder zurückzufahren. Schon bei Beginn der Schwangerschaft habe sie sich bei ihrem Arbeitgeber erkundigt, ob sie halbe Tage arbeiten könne. Aus grundsätzlichen Erwägungen sei dies abgelehnt worden. Die Beklagte habe noch nicht einmal Härtegesichtspunkte anerkannt. Ihre Betrachtungsweise sei typischer Ausdruck einer zivilisations-degenerierten Betrachtungsweise. Über die Konsequenzen, als sie, die Klägerin, gekündigt habe, habe sie nicht sofort nachgedacht. Sie habe damals einfach keine Möglichkeit gesehen, anders zu handeln. Ihr Kind sei ihr wichtiger gewesen.

Aus den Gründen

Die angefochtenen Bescheide, mit denen die Beklagte eine Sperrzeit verhängt hat, sind rechtswidrig. Hat der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis gelöst und hat er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 119a AFG).

Die Klägerin hat ihre Beschäftigung aufgegeben, weil sie ihren Sohn noch weiter stillte. Nach Auskunft der Firma bestand keine Möglichkeit, daß sie noch unbezahlten Urlaub nahm oder daß sie ihr Kind am Arbeitsplatz versorgte oder daß sie nur eingeschränkt arbeitete.